



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

—

Abgeordneter Sebastian Striegel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Fahren ohne Fahrschein und Ersatzfreiheitsstrafe

Kleine Anfrage - **KA 8/515**

Sehr geehrter Herr Präsident,

beigefügt übersende ich Ihnen die Antwort der Landesregierung - erstellt vom Ministerium für Justiz und Verbraucherschutz - auf die o. g. Kleine Anfrage.

Mit freundlichen Grüßen

Franziska Weidinger
Ministerin für Justiz und Verbraucherschutz

Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordneter Sebastian Striegel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Fahren ohne Fahrschein und Ersatzfreiheitsstrafe; Kleine Anfrage 8/515

Vorbemerkung des Fragestellenden:

Das Fahren ohne Fahrschein wird gegenwärtig als Straftat gemäß § 265a StGB behandelt. Dies ist seit langem rechtspolitisch umstritten, vor allem, weil sozial schwächere Personen die verhängten Geldstrafen oftmals nicht begleichen können und in der Folge eine Ersatzfreiheitsstrafe antreten müssen. Das Bundesministerium für Justiz hat daher unlängst eine Überprüfung der Strafbarkeit angekündigt.

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Justiz und Verbraucherschutz

- 1. Wie viele Menschen wurden in Sachsen-Anhalt aufgrund einer Ersatzfreiheitsstrafe inhaftiert in den Jahren 2018 bis 2021? Wie viele davon wegen § 265a StGB?**
- 2. Wie viele Monate sind die zu einer Ersatzfreiheitsstrafe wegen § 265a StGB verurteilten Personen in Sachsen-Anhalt durchschnittlich inhaftiert? Was war die längste Ersatzfreiheitsstrafe?**
- 3. Wie hoch waren die Geldstrafen, zu denen die Häftlinge jeweils verurteilt wurden? Bitte aufschlüsseln nach Anzahl und Höhe der Tagessätze.**

Die Fragen 1. – 3. werden zusammenhängend beantwortet.

Daten zu den Fragen 1. – 3. werden statistisch nicht erfasst. So werden Gefangenenzahlen nur stichtagsbezogen erhoben (keine Jahresscheiben) und dabei auch nicht deliktsbezogen (Verurteilung wegen § 265a StGB). Hinzu kommt, dass der Straftatbestand des § 265a StGB vier Begehungsvarianten enthält, die in der amtlichen Strafverfolgungsstatistik nicht einzeln ausgewiesen werden, so dass sich keine validen Daten zum spezifischen Tatbestand der Beförderungerschleichung („Fahren ohne Fahrschein“) i.S.d. Fragen 1. – 3. ermitteln lassen.

Durch eine speziell veranlasste Erhebung wurde es gleichwohl möglich, die in nachfolgenden Tabellen dargestellten Zahlen zu ermitteln. Es handelt sich dabei um die tatsächlich in Justizvollzugseinrichtungen des Landes pro nachgefragtem Jahr aufgetretenen Ersatzfreiheitsstrafen als Gesamtzahl. Die korrelierende Gefangenenzahl liegt niedriger, weil Gefangene z.T. auch mehrere Ersatzfreiheitsstrafen verbüßt haben:

| Jahre | Personen, die zu Spalte 3 im Justizvollzug erfasst waren | Anzahl der im Justizvollzug aufgetretenen EFS |
|--------------|---|--|
| 2018 | 1.162 | 1.320 |
| 2019 | 1.055 | 1.285 |
| 2020 | 557 | 682 |
| 2021 | 630 | 769 |

(Quelle: eigene Erhebung)

Eine statistische Kopplung dieser Inhaftierungsdaten mit der einschlägigen Begehungsvariante der Beförderungserschleichung i.S.d. § 265a StGB ist nicht gegeben. Statistisch erhoben werden die Anzahl rechtskräftig Verurteilter und die Zahl der Tagessätze nach § 265a StGB verwirkter Geldstrafen (für alle Begehungsvarianten):

| Jahre | Personen mit verwirkter Geldstrafe nach § 265a StGB | Zahl der Tagessätze der verwirkten Geldstrafen nach § 265a StGB | | | | |
|--------------|--|--|--------------|--------------|---------------|----------------|
| | | 5-15 | 16-30 | 31-90 | 91-180 | 181-360 |
| 2018 | 479 | 66 | 136 | 225 | 50 | 2 |
| 2019 | 417 | 80 | 126 | 177 | 33 | 1 |
| 2020 | 339 | 45 | 103 | 164 | 25 | 2 |
| 2021 | n.v. | n.v. | n.v. | n.v. | n.v. | n.v. |

(Quelle: Strafverfolgungsstatistik LSA; die Daten für 2021 liegen noch nicht vor)

Weitergehende statistische Unterscheidungen dazu, wie viele Monate Gefangene wegen einer Ersatzfreiheitsstrafe gemäß § 265a StGB durchschnittlich inhaftiert sind, liegen nicht vor. Zu ermitteln waren lediglich die generell längsten Ersatzfreiheitsstrafen und deren Tagessatzhöhen des jeweiligen Jahres:

| Jahre | längste Ersatzfreiheitsstrafe | Höhe des Tagessatzes (Abgeltung) |
|-------|-------------------------------|----------------------------------|
| 2018 | 310 Tage | 10,- €/Tag (Verbüßung) |
| 2019 | 300 Tage | 10,- €/Tag (Verbüßung) |
| 2020 | 337 Tage | 15,- €/Tag (Bezahlung) |
| 2021 | 311 Tage | 30,- €/Tag (Verbüßung) |

(Quelle: eigene Erhebung)

4. Wie hoch war jeweils der durch die Straftat entstandene Schaden?

Hierzu liegt keine statistische Erfassung vor.

5. In wie vielen Fällen überstiegen die Haftkosten die Höhe der Geldstrafe, an deren Stelle die Ersatzfreiheitsstrafe getreten war?

Eine gesonderte Erfassung der Höhe von Geldstrafen, die aufgrund der Tatvariante „Fahren ohne Fahrschein“ des § 265a StGB verhängt wurden, erfolgt statistisch nicht. Angesichts der insgesamt verwirkten Tagessatzwerte gemäß § 265a StGB, laut Strafverfolgungsstatistik LSA im abgefragten Zeitraum mehrheitlich zwischen 10 und 25 Euro, ist davon auszugehen, dass bei Inhaftierungen die Haftkosten in allen Fällen die Geldstrafe überstiegen:

| Jahr | Tageshaftkostensatz |
|------|------------------------|
| 2018 | 158,29 € |
| 2019 | 153,11 € |
| 2020 | 156,09 € |
| 2021 | noch nicht festgesetzt |